



Gebührensatzung für Wochenmarktgebühren

Die Änderungen vom 16.12.1999 und 22.05.2001 sind textlich eingearbeitet.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des § 17 der Wochenmarkt-Satzung der Stadt Sinsheim wird nach Beschluss des Gemeinderates der Stadt Sinsheim vom 23. September 1980 nachstehende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebühren

- (1) Jede Benutzung des Marktbereichs und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 1 Euro je lfd. Meter pro Markttag.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbesucher verpflichtet, auch wenn er der Stadt gegenüber nicht in Erscheinung tritt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Jahresgebühren erhoben.
- (3) Für die Berechnung der Gebühren (Standgebühr) ist die Frontlänge der Stände oder Plätze maßgebend.

§ 4

Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus zu entrichten. Liegen besondere Gründe vor, so kann im Einzelfall nachträgliche Zahlung gestattet werden.
- (2) Marktgebühren werden vom Marktaufseher gegen Aushändigung einer Quittung erhoben. Die Gebührenquittung ist für die Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuzeigen.
- (3) Bei gleichbleibender Benutzung kann auf Antrag eine Monats- oder Jahrespauschale festgesetzt werden. Die Monatspauschale beträgt das 6-fache, die Jahrespauschale das 70-fache der Gebühr nach § 1.
- (4) Macht der Marktbesicker von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Standgebühr.

§ 5

Beitreibung der Gebühren

- (1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Wer mit der Zahlung der Gebühren im Rückstand ist, kann vom Markt verwiesen werden.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den nach dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren stehen den Abgabepflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu.

§ 7

Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sinsheim, den 23. Mai 2001

gez.
Dr. Horst Sieber
Oberbürgermeister